

# RS Vwgh 1991/5/14 90/14/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §187;

StAmG §1;

StAmG §2;

StAmG §7 Abs1;

### Rechtssatz

Die Amnestievoraussetzungen und Amnestiewirkungen erstrecken sich nicht nur auf die unter den Anwendungsbereich des StAmG fallenden Abgaben (§ 2) und - in tatsächlicher Sicht - auf die Grundlagen dieser Abgaben, die in den entsprechenden Abgabenbescheiden originär festgesetzt werden. § 7 Abs 1 StAmG bestimmt nämlich (darüber hinaus), daß die normierten Amnestievoraussetzungen und Amnestiewirkungen auch für die der Abgabefestsetzung vorgeschalteten bescheidmäßigen Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen sinngemäß gelten. Es kann daher nicht genügen, wenn ein Abgabepflichtiger hinsichtlich aller von ihm geschuldeten Abgaben der in § 2 StAmG aufgezählten Art die Amnestievoraussetzungen erfüllt. Er muß diese Voraussetzungen auch für die im geordneten Verfahrensablauf vorangehenden Grundlagenbescheide erfüllen, wie aber andererseits die allgemeinen Amnestiewirkungen auch diesen Bescheiden zugute kommen können.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140148.X05

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)